**Muster 4c: Wahlausschreiben für die Wahl eines Personalratsmitgliedes**

**(§ 6 WO PersVG LSA)**

|  |  |
| --- | --- |
| Der Wahlvorstand |  |
| [beim / bei der] [Dienststelle] | [Ort], [Datum] |

**Wahlausschreiben**

für die Wahl des Personalrates

Gemäß § 12 Abs. 1 PersVG LSA ist im / in der [Dienststelle] ein Personalrat zu wählen.

Der Personalrat besteht aus einem Mitglied.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Eine Abschrift des Wählerverzeichnisses liegt im [Ortsangabe] ab dem [Datum] aus und kann dort bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von [0.00] bis [0.00] Uhr eingesehen werden. Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses kann nur innerhalb einer Woche schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist [Datum].

Ein Abdruck des PersVG LSA und der WO PersVG LSA hängen am selben Ort und im selben Zeitraum wie das Wählerverzeichnis aus.

Die Wahlberechtigten sowie die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und die in der Dienststelle vertretenen Berufsverbände werden aufgefordert, innerhalb von drei Wochen seit Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens, spätestens am [Datum], beim Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen.

Ein Wahlvorschlag der Wahlberechtigten muss von mindestens [0] Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Jeder Wahlberechtigte darf seine Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben.

Ein Wahlvorschlag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft oder eines in der Dienststelle vertretenen Berufsverbandes muss von zwei Beauftragten der Gewerkschaft oder des Berufsverbandes unterzeichnet sein. Sofern mehrere in der Dienststelle vertretene Gewerkschaften oder in der Dienststelle vertretene Berufsverbände einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen, muss dieser von zwei Beauftragten jeder beteiligten Gewerkschaft und jedes beteiligten Berufsverbandes unterzeichnet sein.

Nur ein Wahlvorschlag, der die nötige Anzahl von Unterschriften enthält und fristgerecht eingereicht wird, wird berücksichtigt. Gewählt werden kann nur, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens zwei Bewerber enthalten. Jeder Bewerber für die Wahl des Personalrates kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

Die Namen der einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Diese Reihenfolge ist die Rangfolge der Wahlbewerber. Außer dem Namen sind Geburtsdatum, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppenzugehörigkeit und, soweit Sicherheitsbedürfnisse nicht entgegenstehen, die Beschäftigungsstelle anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen.

Aus dem Wahlvorschlag der Wahlberechtigten soll zu ersehen sein, welcher Beschäftigte zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist (Listenvertreter). Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht. Für den Wahlvorschlag einer Gewerkschaft oder eines Berufsverbandes kann die Gewerkschaft oder der Berufsverband einen der beauftragten Unterzeichnenden oder einen in der Dienststelle Beschäftigten, der Mitglied der Gewerkschaft oder des Berufsverbandes ist, als Listenvertreter benennen; für einen gemeinsamen Wahlvorschlag können die Gewerkschaften und Berufsverbände einen der beauftragten Unterzeichnenden oder einen in der Dienststelle Beschäftigten, der Mitglied einer der beteiligten Gewerkschaften oder eines der beteiligten Berufsverbände ist, als Listenvertreter benennen.

Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein.

Der Wahlvorschlag ist eine einheitliche Urkunde. Die Unterschriftsliste darf daher von dem eigentlichen Vorschlag nicht getrennt werden. Sind Bewerber und Unterschriften nicht auf einem Blatt zusammengefasst, so müssen die Blätter so zusammengeheftet werden, dass ein Trennen nicht ohne sichtbare Spuren möglich ist (keine Büroklammer, kein Tesafilm, kein Heftstreifen).

Die Wahlvorschläge werden spätestens am [Datum] bis zum Abschluss der Stimmabgabe [in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben] bekanntgemacht.

Die Stimmabgabe findet statt

am [Abstimmungstag/e] von [0.00] bis [0.00] Uhr in [Ortsangabe].

Ein Wahlberechtigter, der im Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, erhält auf Verlangen die Wahlvorschläge, den Stimmzettel, den Wahlumschlag, eine vorgedruckte, von dem Wähler abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder, soweit wegen eines körperlichen Gebrechens erforderlich, durch eine Person seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen, einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absenderangabe den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk "Schriftliche Stimmabgabe" trägt (Wahlbrief), und ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe ausgehändigt oder übersandt. Auf Antrag erhält er auch einen Abdruck dieses Wahlausschreibens.

Für die Wahlberechtigten der [Bezeichnung der Stellen] wird gemäß § 19 Satz 1 WO PersVG LSA die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Die erforderlichen Unterlagen werden allen Wahlberechtigten der [Bezeichnung der Stellen] übersandt.

Die öffentliche Sitzung des Wahlvorstandes, in der die Stimmen ausgezählt werden und das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird, findet

am [Datum][[1]](#footnote-1) um [0.00] Uhr in [Ortsangabe]

statt.

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind in [Ortsangabe abzugeben.

Tag der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens: [Datum]

Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| (Vorsitzende/r) |  |  |

Aushang am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_[[2]](#footnote-2) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

bis zum Abschluss der Stimmabgabe (Unterschrift)

Abgenommen am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Unterschrift)

1. Unverzüglich nach Abschluss der Wahl (§ 20 Abs. 1 WO PersVG LSA) nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor. [↑](#footnote-ref-1)
2. Der Tag des Aushangs muss mit dem Tag der Bekanntmachung des Wahlausschreibens übereinstimmen. [↑](#footnote-ref-2)